

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 51/2019

Veröffentlicht am: 07.10.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin hat in seiner Sitzung vom 20.6.2018 nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009, geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. I S. 482), folgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Senat hat am 21.8.2019 nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 HHG zugestimmt.

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg
vom 20.06.2018**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Voraussetzung**
- § 2 Zulassung zur Habilitation**
- § 3 Habilitationskommission, Eröffnung des Verfahrens**
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung**
- § 5 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht**
- § 6 Beurteilung und Annahme der Habilitationsleistung**
- § 7 Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation**
- § 8 Akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin, Pflichten und Rechte**
- § 9 Widerruf wegen Täuschung**
- § 10 Umhabilitation**
- § 11 Erweiterung des Habilitationsgebietes**
- § 12 In-Kraft-Treten**

Präambel

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Diese wird für das Fachgebiet festgestellt und vom Fachbereich vollzogen.

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus Leistungen in der studentischen Lehre, der schriftlichen Habilitationsleistung und dem Habilitationskolloquium.

§ 1

Voraussetzung

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. An ausländischen Hochschulen erworbene akademische Grade werden vom

Fachbereich anerkannt, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Die Habilitation kann frühestens zwei Jahre nach der Promotionsprüfung beantragt werden. Zusätzlich muss eine wissenschaftliche Tätigkeit in dem gewählten Gebiet von in der Regel wenigstens 4 Jahren nach Abschluss eines Hochschulstudiums nachgewiesen werden.

(3) Bei Habilitationen für eines der in der gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer vorgesehenen klinischen Fachgebiete kann das Verfahren nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt der Habilitation (abschließendes Kolloquium) die Ablegung der Fachärztinnen- oder Facharztprüfung bereits erfolgt ist.

(4) Bei herausragender wissenschaftlicher Leistung ist es auch zulässig, sich in einem klinischen Fachgebiet für einen speziellen experimentellen Bereich ohne abgeschlossene Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt zu habilitieren.

§ 2

Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen von der Bewerberin oder vom Bewerber bei der Dekanin oder beim Dekan zu beantragen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

- a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation entsprechend der Ausführungen in der Präambel festgestellt werden soll,
- b) ein Lebenslauf in vierfacher Ausfertigung mit tabellarischer Zusammenfassung, der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Gremien, Ausschüssen und Kongress-Organisationen der Bewerberin oder des Bewerbers enthält,
- c) die Promotionsurkunde oder eine gleichwertige ausländische Urkunde nach § 1 Abs. 1 Satz 2, in vierfacher Ausfertigung
- d) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in vierfacher Ausfertigung
- e) die schriftliche Habilitationsleistung in vierfacher Ausfertigung,
- f) der Nachweis über die Abhaltung von eigenen Unterrichtseinheiten bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen in vierfacher Ausfertigung
- g) der Nachweis über eine in der Regel wenigstens vierjährige Tätigkeit in dem gewählten Gebiet nach Abschluss eines Hochschulstudiums. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Habilitation für eines der in der gültigen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Fachgebiete anstreben, die Voraussetzung zur Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für dieses Fachgebiet
- h) eine Auflistung der eingeworbenen Drittmittel aus staatlich geförderten Institutionen (wie DFG, BMBF), von Stiftungen und durch industrielle Kooperationen,
- i) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an Eides Statt

- j) bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht Mitglied bzw. Angehörige oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angestrebt wird.

(3) Nähere Bestimmungen zu den gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind den „Hinweisen für die Einleitung von Habilitationsverfahren“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Ordnung sind (Anlage 1).

§ 3

Habilitationskommission Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Ständigen Habilitationskommission begleitet, die vom Fachbereichsrat alle zwei Jahre benannt wird, wobei im Jahresrhythmus höchstens die Hälfte der Kommissionsmitglieder wechseln sollte, um die Kontinuität der Kommissionsarbeit zu gewährleisten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs im Verhältnis 7:1:2.

(2) Den Vorsitz der Habilitationskommission führt eine oder ein vom Fachbereichsrat gewählte oder gewählter Professorin oder Professor.

(3) Die Habilitationskommission prüft innerhalb von acht Wochen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erbrachten Leistungen die Eröffnung des Verfahrens zulassen. Gibt die Kommission ein positives Votum ab, berichtet die oder der Vorsitzende dem Fachbereichsrat über den Antrag. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird in der Fachbereichsratssitzung Gelegenheit gegeben, über den eigenen wissenschaftlichen Werdegang, die Motivation, das eigene Forschungsgebiet sowie die Unterrichtstätigkeit zu berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet im Anschluss in nichtöffentlicher Abstimmung, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Der Fachbereichsrat kann die Eröffnung ablehnen, wenn er die von einer Bewerberin oder einem Bewerber nach § 2 Abs. 2, j) angegebenen Gründe für nicht hinreichend erachtet. Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Verfahrenseröffnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die beabsichtigte Ablehnung unter Nennung der Gründe mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der Habilitation nach Durchführung des Habilitationsverfahrens.

§ 4

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Die Dissertationsschrift darf nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

- (2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
- a) eine kumulative Habilitationsschrift bestehend aus einer Auswahl aus den Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit inhaltlichem Zusammenhang. Die Auswahl aus den Veröffentlichungen muss durch eine etwa 30-seitige Zusammenfassung mit Einleitung, Resultaten und Diskussion ergänzt werden. Bei Gruppenveröffentlichungen muss die individuelle Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden kenntlich gemacht, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
 - oder
 - b) eine monographische Habilitationsschrift
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
- (4) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht

- (1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 6, 7 und 10 sind nichtöffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefasst. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs stimmberechtigt. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.

§ 6

Beurteilung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Mit der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung können zwei externe Sachverständige beauftragt werden. Die Habilitationskommission informiert hierüber den Fachbereichsrat.
- (2) Die Kommission kann einer Bewerberin oder einem Bewerber empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt.
- (3) Erklärt die Habilitandin oder der Habilitand der Dekanin oder dem Dekan ihren oder seinen Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als erfolglos beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch ist möglich.

(4) Die Habilitationsakten liegen für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat oder bei der bzw. beim Kommissionsvorsitzenden nach Voranmeldung für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan gewährt den von der Kommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht. Etwa eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(5) Die Habilitationskommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen werden soll und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll.

(6) Der Bericht der Habilitationskommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs eingeladen werden können und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in geheimer Abstimmung.

(7) Das Habilitationsverfahren soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern. In allen Fällen, in denen die Sechsmonatsfrist überschritten wird, berichtet die oder der Kommissionsvorsitzende dem Fachbereichsrat über die Gründe der Verzögerung.

§ 7

Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung setzt das Dekanat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Aus drei von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen wählt der Fachbereichsrat das Thema des Habilitationskolloquiums in nicht geheimer Abstimmung aus. Das Thema des Habilitationskolloquiums soll nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung gewählt werden. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von nicht weniger als einer Woche einzuräumen. Das Kolloquium findet während einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit der Habilitandin oder dem Habilitanden. Das Kolloquium wird eingeleitet durch die Vorstellung der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Habilitandin oder der Habilitand hält dann einen Vortrag in freier Rede über das vorgegebene Thema ohne Manuskript und projizierte Bilder. Wenn nötig, kann während des Vortrags mit Kreide ein erklärendes Tafelbild entwickelt werden. Im Zentrum des Vortrags muss eine wissenschaftliche Fragestellung stehen, die kritisch und abwägend unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur dargestellt wird. Es schließt sich eine allgemeine Diskussion von maximal fünfzehn Minuten an.

(3) Die Kolloquiumsleistung wird vom Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung festgestellt. Bei nicht ausreichender Leistung kann der Fachbereichsrat die einmalige Wiederholung des Kolloquiums beschließen. Bei bestandener Leistung folgt die Festlegung des Fachgebietes. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder der Habilitandin oder dem Habilitanden vorgeschlagenen

Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. der Habilitandin oder dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Anschluss an die Abstimmung teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Sie oder er händigt der Habilitierten oder dem Habilitierten eine Urkunde aus.

§ 8

Akademische Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Pflichten und Rechte

(1) Der oder dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf ihren oder seinen Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung wird mit der Aushändigung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde wirksam.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent wird durch die Dekanin oder den Dekan aufgefordert, ihre oder seine Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Die Urkunde nach Abs. 1 wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

(4) Wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine dem vorgegebenen Umfang angemessene Lehrtätigkeit ausübt, verliert sie bzw. er das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt die Dekanin oder der Dekan durch Bescheid an die Betroffene oder den Betroffenen fest, nachdem sie oder er ihr oder ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Die Dekanin oder der Dekan berichtet darüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan verzichten.

§ 9

Widerruf wegen Täuschung

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn die oder der Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens unter Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt hatte. Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin oder Privatdozent".

§ 10 Umhabilitation

Die Umhabilitation kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" durch den Fachbereich Medizin.

§ 11 Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

(1) Am Fachbereich Medizin ist auf Antrag die Erweiterung des Habilitationsfachgebietes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Fachbereich Medizin der Philipps Universität Marburg habilitiert sein.
- b) Die Qualifikationsnachweise für das erweiterte Fachgebiet sind nach § 2 zu erbringen. Insbesondere ist eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem erweiterten Gebiet in Form qualifizierter Publikationen nachzuweisen. Eine Beurteilung derselben obliegt der Ständigen Habilitationskommission. Im Zweifelsfall sollen externe Gutachten eingeholt werden.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag auf Erweiterung des Habilitationsfachgebietes. Bei positiver Entscheidung stellt der Fachbereich eine Urkunde gemäß § 7 Abs. 4 aus.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität vom 21. Mai 2008, mit Ausnahme der Anlage 1 vom 7. März 2012, außer Kraft.

Marburg, den 19. September 2019

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 08.10.2019

Anlage 1

HINWEISE FÜR DIE EINLEITUNG VON HABILITATIONSVERFAHREN

Diese Hinweise enthalten nähere Bestimmungen zu den gemäß § 2 Abs. 2 Habilitationsordnung (HabilO) einzureichenden Unterlagen:

Unterlagen zur Zulassung zur Habilitation

a) An die Dekanin oder den Dekan gerichtetes Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, einschließlich Prüfungszeugnissen:

- Staatsexamen- bzw. Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Approbationsurkunde (für klinische Fächer),
- Promotionsurkunde (ggf. bei ausländischer Promotion Einholung einer Äquivalenzbescheinigung über Dekanatsbeschluss),
- ggf. Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt,
- und ggf. weitere Zeugnisse (alle Zeugnisse als beglaubigte Kopie).

b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang sind in der im Intranet abgebildeten tabellarisch strukturierten Maske darzustellen.

c) Wissenschaftlicher Werdegang

In der im Intranet bereitgestellten Maske sind in tabellarischer Form auszufüllen die bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen mit wesentlichen Ergebnissen, wesentliche eigene methodische Fertigkeiten; Anleitung von Bachelor- oder Masterarbeiten bzw. vergleichbaren Arbeiten mit anderen Abschlüssen sowie von Doktorandinnen oder Doktoranden (mit Themen und Jahr der Promotion); nationale und internationale Zusammenarbeit; Mitwirkung in multizentrischen klinischen Studien; Drittmittelförderung; Vortragstätigkeit oder Review auf Einladung; Herausgeberschaft oder Reviewer-Tätigkeit für wissenschaftliche Publikationswerke; Patente; Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften; Preise und Auszeichnungen.

d) Publikationsverzeichnis

Die bibliographische Gestaltung, Nummerierung, formale Gliederung und Kennzeichnung der Autorenschaft muss nach den im Folgenden dargestellten Gesichtspunkten vorgenommen werden:

- aa) Die akademischen Schriften (D= Dissertation(en), H= Habilitationsschrift) sind gesondert aufzuführen, sie werden gefolgt von
- bb) den Originalarbeiten (chronologisch und gegliedert nach Erstautorschaft, Letztautorschaft und Co-autorschaft). Sämtliche Originalarbeiten müssen mit einheitlichem wissenschaftlichen Zitationsstil (Autoren, Titel, Zeitschrift, Jahr, Band, Seiten) aufgelistet werden. Die Definition einer Originalarbeit lautet: Eine Publikation, die bisher unpublizierte Daten und Befunde enthält und die einem Peer-Review-Verfahren unterworfen wurde. Originalarbeiten sind Publikationen aus der Grundlagenforschung, klinischen Forschung, Lehrforschung und Versorgungsforschung. Originäre Meta-Analysen und systematische Übersichtsarbeiten können als gleichwertig anerkannt werden.
- cc) Büchern, Buchkapiteln, Lehr- und Handbüchern oder Monographien,
- dd) Fallberichten,

- ee) Publikationen in AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften)-gelisteten Leitlinien,
- ff) publizierten Abstracts von Vorträgen und Postern, gegliedert nach Erst- bzw. Letztautorschaften, Co-Autorschaften,
- gg) Patenten, DVDs und anderen elektronischen Dokumentationen.

Die Bewertung des Publikationsverzeichnisses orientiert sich an folgenden Kriterien:

Publikationen werden unter anderem mittels Zitationsrate, SNIP (Source Normalized Impact per Paper) oder JIF (Journal Impact Factor) bewertet.

Vorgelegt werden müssen mindestens zehn Medline-gelistete Originalarbeiten, davon mindestens sechs in Erstautorschaft oder in Letztautorschaft (in der Regel korrespondierende Autorin/korrespondierender Autor), von letzteren mindestens vier in englischsprachigen, überdurchschnittlichen¹ und peer-reviewed Journalen des Fachgebietes oder fachübergreifenden Zeitschriften. Geteilte Erst- oder Letztautorenschaften werden anteilig bewertet. Bei hochrangiger² Qualität der Publikationen können geteilte Erst- oder Letztautorschaften voll bewertet werden. Eine geringere Zahl von Originalarbeiten kann ausreichend sein, wenn eine für das Fachgebiet herausragende³ Publikationsleistung erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine wissenschaftliche Kasuistik, wenn publiziert in einem herausragenden internationalen Journal, gewertet werden.

Grundsätzlich behält sich die Ständige Habilitationskommission einen Entscheidungsfreiraum vor, um in der Bewertung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht nur über Quantität, sondern vor allem über Originalität und Qualität der vorgelegten Publikationen ein Votum abzugeben.

e) Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung soll die eigenständige wissenschaftliche Forschung im gewählten Fachgebiet dokumentieren, d.h. sie wird entweder als kumulative Habilitationsschrift aus mindestens vier veröffentlichten eigenen Publikationen zusammengestellt, entsprechend den Anforderungen unter d.) dieser Anlage, und wird mit einer ausführlichen Einführung in die Thematik und einer ebenso ausführlichen Diskussion versehen. Alternativ stellt die Habilitationsschrift eine monographische Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstandes dar. Die Habilitationsschrift soll es auch Nichtfachleuten erlauben, den durch diese Arbeit erzielten Erkenntnisfortschritt in den gesamt-biomedizinischen Kontext einzuordnen. Bevorzugt wird eine kumulative Habilitationsschrift.

f) Lehrnachweise im Rahmen des Habilitationsverfahrens

Der Umfang der Lehrbeteiligung liegt im Bereich des Lehrdeputats der Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit befristeter Beschäftigung: In theoretischen Fächern: vier Semester mit je 4 Semesterwochenstunden (4 x 56 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten). In klinischen Fächern: vier Semester mit je 2 Semesterwochenstunden. Sie wird i.d.R. als wissenschaftliche Dienstleistung (§ 65 Abs. 1 HHG) erbracht.

Es muss sowohl die Beteiligung an Vorlesungen (durch Übernahme eines inhaltlich definierten Bereichs) als auch die Beteiligung an Seminaren und Praktika nachgewiesen werden. Die Lehrveranstaltungen, an denen die Habilitandin oder der Habilitand beteiligt war, sind mit

¹ Als überdurchschnittlich wird eine Publikation bewertet, wenn das jeweilige Publikationsorgan zu den oberen 50% des Fachgebietes zählt (laut JIF).

² Als hochrangig wird bewertet, wenn in den oberen 25% der Journale eines Fachgebietes publiziert wurde.

³ Als herausragend wird bewertet, wenn in den oberen 10% der Journale eines Fachgebietes publiziert wurde.

genauer Angabe der eigenen Lehrleistung tabellarisch nach dem im Intranet eingestellten Muster aufzulisten.

Ergebnisse aus kontinuierlicher Evaluation durch Studierende sind exemplarisch vorzulegen.

Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Beteiligung an hochschuldidaktischen Fortbildungen zu folgenden Themen im Gesamtumfang von 32 Stunden nachzuweisen:

1. Einführung in die Hochschuldidaktik
Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von didaktischem Grundwissen und dessen Anwendung auf die im Medizin-, Zahnmedizin-, Humanbiologie- und verschiedenen Masterstudiengängen üblichen Veranstaltungsformen.
2. Einführung in universitäre Prüfungen
In dieser Veranstaltung werden didaktische und juristische Grundsatzfragen des universitären Prüfungssystems behandelt.
3. Unterrichtsplanung
In der Veranstaltung werden die didaktischen und organisatorischen Überlegungen bei der Planung und Einführung von Unterrichtsveranstaltungen besprochen und an praktischen Beispielen geübt.

Das Dekanat, Bereich Lehre, stellt eine Sammlung entsprechender Anbieter zu vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen ins Intranet.

Die Habilitandin oder der Habilitand muss eine Lehrprobe in Form einer kerncurricularen Vorlesung, eines Praktikums oder Seminars abhalten. Diese wird im Anschluss von einem Gremium, welches aus einem Mitglied der Habilitationskommission, einer habilitierten Dozentin oder eines habilitierten Dozenten und einem Studierenden besteht, evaluiert.

Zum Bestehen der Lehrprobe ist eine Mindestnote von 2 (gut) erforderlich. Falls das Gremium nicht zu einer mehrheitlich positiven Beurteilung kommt, ist eine weitere Lehrprobe erforderlich.

Die erfolgreich abgeschlossene Lehrprobe darf bei Einreichung des Habilitationsgesuchs nicht älter als sechs Monate sein.

g) Facharztanerkennung

Soll die Habilitation für ein Gebiet gelten, das in der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte aufgeführt ist, muss entweder das Zeugnis über die abgelegte Facharztprüfung oder eine Bescheinigung der Instituts- bzw. Klinikdirektorin oder des Instituts- bzw. Klinikdirektors vorgelegt werden, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt bestehen.

Artikel 2

Die Änderungen treten sechs Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 19.09.2019

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 08.04.2020